

oder künftige Steuern der Ver. Staaten oder eines einzelnen Staates derselben. Sicherheit: In Gemeinschaft mit den obigen 4% Bonds ein Pfandrecht an erster Stelle auf das gesamte Eisenb.-Eigentum der Ges., sowie auf ihre Bahnhofsanlagen u. Ausrüstung. Zahlst.: Frankf. a. M.: L. Speyer-Ellissen. Zahlung der Coup. u. Bonds zum jeweiligen Tageskurse der Dollar-Coup. Eingeführt in Frankf. a. M. im Okt. 1898: erster Kurs 15/10. 1898: 105%. Kurs Ende 1898 bis 1913: 107.10, 106, 107.20, 108, 106, 106, 106, 107.50, 105.50, 100, 103, 103.50, 102.50, 100.50, 97, 90%. Notiert in Frankf. a. M.

Usance: Seit 2./1. 1899 wird beim Handel an deutschen Börsen § 1 = M. 4.20 gerechnet, vorher § 1 = M. 4.25.

5% Improvement Mortgage Gold-Bonds: Fällig 1./6. 1928, im Range den 4% cons. Mortg. Bonds nachstehend. Durch Votum v. 22./5. 1888 wurde die Ausgabe von § 5000 per Meile auf die Gesamtmeilenzahl beschlossen. In Umlauf 30./6. 1913: § 8 335 000. Stücke à § 500. Zs.: 1./6., 1./12. Kapital u. Zs. zahlbar in Gold.

5% Denver and Rio Grande First and Refunding Mortgage Gold-Bonds: Fällig am 1./8. 1955. Autorisiert § 150 000 000, bis 30./6. 1913 ausgegeben § 37 704 000, davon im Portefeuille der Ges. § 3 916 000 u. im Umlauf am 30./6. 1913: § 33 788 000. Die Ausgabe der Bonds hat für folg. Zwecke zu geschehen: a) für Ablös. von vorhergehenden Bonds (etwaige Überschüsse verwendbar für Verbesserungen u. Erweiterungen) § 90 000 000, b) für allgem. Gesellschaftszwecke § 2 000 000, c) für den Erwerb von Second Mortgage Bonds der Western Pacific Ry Co. (etwaige Überschüsse verwendbar für Verbesserungen u. Erweiterungen) § 23 000 000, d) für Verbesserungen, Neuerwerb., Erweiterungen etc. § 35 000 000. Zs.: 1./2., 1./8. Tilg.: Der Kapitalbetrag der Bonds ist 1./8. 1955 ohne Kündig. fällig. Die Ges. hat das Recht, den Gesamtbetrag der von ihr ausgegebenen Bonds, nicht aber auch einen Teilbetrag derselben, nach 12 wöchiger öffentlich bekanntzugebender Kündig. einzulösen, u. zwar zu 105% inkl. lauf. Zs. an jedem Zinstermin bis zum 1./8. 1913, von dann ab zu 110% inkl. lauf. Zs. Die Hypothekenurkunde bestimmt, dass vom Aug. 1913 ab jährl. § 120 000 in einem Tilg.-F. solange zu zahlen sind, bis sämtl. First and Refunding Bonds entweder für den Tilg.-F. erworben oder zurückgezahlt sind. Nach Eingang jeder Rate für den Tilg.-F. hat der Treuhänder im offenen Markte, privatim oder an einer Börse gegen den im Tilg.-F. verfügbaren Betrag First and Refunding Mortg. Bonds oder ihnen vorhergehende Bonds, oder auch beide Arten zum Marktpreise oder zu den sonst erhältlichen besten Bedingungen anzukaufen, jedoch höchstens zum Preise von 105% inkl. lauf. Zs. Der Ges. steht es frei, vorhergehende Bonds mit allen noch nicht fälligen Zinsscheinen für den Tilg.-F. anzukaufen, u. dem Treuhänder gegen Erstattung ihrer Selbstkosten, doch nicht über 105% inkl. lauf. Zs., auszuhändigen. Die für den Tilg.-F. erworbenen Bonds bleiben in Kraft; ihre Zs. werden dem Tilg.-F. zugeschlagen. Sobald sämtl. Bonds einer im Range vorhergehenden Hypoth., sei es für den Tilg.-F., sei es durch Ablösung erworben sind, sind sie zu entwerten u. ist ihre Hypoth. zu löschen, sofern keine sonst. Hypoth. zwischen ihnen u. den First and Refunding Bonds steht. Wenn zu den angeführten Bedingungen keine First and Refunding Bonds oder ihnen vorhergehende Bonds erworben werden können, so dürfen die verfügbaren Mittel des Tilg.-F. in sonstigen an der New Yorker Fondsbörse notierten Bonds angelegt werden, jedoch nicht unter einer Verzinsung von 3 1/2%. Sicherheit: Das hypoth. Pfandrecht der Bonds umfasst: a) eine erste Hypoth. auf etwa 129 engl. Meilen Eisenbahn, bestehend aus verschiedenen Bahnstrecken im Staate Colorado u. im Territorium New Mexico, der Denver and Rio Grande Rr. Co. gehörend u. von ihr betrieben; b) eine Hypoth. auf ferneren ca. 2400 engl. Meilen Eisenbahn, der Ges. gehörend u. von ihr betrieben, mit dem Range nach vorhergehenden § 82 612 000 Bonds (für deren Einlösung § 90 000 000 First and Refunding 5% Bonds zurückgestellt sind). Die Hypoth.-Urkunde bestimmt, dass unter den vorhergehenden Hypoth. keine weiteren Bonds ausgegeben werden dürfen, mit Ausnahme von First Trust Mortgage Gold Bonds der Rio Grande Western Ry Co. zur Ablösung von § 10 000 First Mortg. 6% Bonds der Denver and Rio Grande Western Ry Co., fällig am 1./8. 1911; c) eine Hypoth. auf alle Verbesserungen, Neuerwerb. u. Erweiterungen, die mit dem Erlös der First and Refunding Bonds geschaffen oder erworben werden. Der Rang der Hypoth. der First and Refunding Bonds auf solche Verbesserungen, Neuerwerb. u. Erweiterungen entspricht dem Range ihrer Hypoth. auf den betr. Eisenbahnlinien, zu welchen die Verbesserungen, Neuerwerb. u. Erweiterungen gehören. Falls das durch die genannten Verbesserungen, Neuerwerb. u. Erweiterungen geschaffene Eigentum von bereits mit Hypoth. belasteten Eisenbahnlinien unabhängig ist, erhalten die First and Refunding Bonds die erste Hypoth. darauf. Sie erhalten ferner eine erste Hypoth. auf all das rollende Material u. die sonst. Bahnausrüstung, die mit dem Erlös von First and Refunding Bonds erworben worden oder für deren Erwerb sie ausgegeben sind. Den Bonds sind weiterhin die nachstehenden Werte verpfändet: § 25 000 000 Western Pacific Ry Co. Second Mortgage Bonds, § 50 000 000 Aktien der Western Pacific Ry Co., § 1 221 150 Aktien der Rio Grande Junction Ry Co. Alle ferneren Western Pacific Ry Co. Second Mortgage Bonds, die von der Denver and Rio Grande Rr. Co. erworben werden, sind als weitere Sicherheit unter der Mortgage zu hinterlegen. Zahlst. in Deutschland: Berlin u. Frankf. a. M.: Deutsche Bank. Zahlung von Kapital u. Zs. zum festen Umrechnungskurse von M. 4.20 per § 1. Verj. der Zs. u. der verlost. Bonds in 6 J. (F). Aufgelegt in Berlin u. Frankf. a. M. 2./9. 1909 § 5 000 000 eingeteilt in 10 000 Bonds à § 500 = M. 2100 (Nr. D 1—10 000) zu 97.75%; weitere § 3 000 000 eingeteilt in 6000 Bonds à § 500 = M. 2100 (Nr. D 10 001—16 000) aufgelegt 15./2. 1910 zu